

Gebührentari

Parkierung

24. Oktober 2017

(Entwurf)

SRV 81.31

Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 17 und Art. 18 des Parkierungsreglementes vom XX. XX 201X¹⁾ erlässt:

Gebührentarif für das Parkieren von Motorfahrzeugen

Parkierungsgebühren I.

Art. 1 Gebühren in den Parkzonen

¹ Die Parkierungsgebühren betragen:

1. Stunde: Fr. 0.50/30 Minuten a) Parkzone I + II

ab 2. Stunde: Fr. 1 .-- /30 Minuten

b) Parkzone III Fr. 0.50/30 Minuten Minimalgebühr

c) Langzeitparkzone IVa Fr. 1.--/Stunde

Minimalgebühr Fr. 1.--

d) Langzeitparkzone IVb Fr. 1.--/Stunde

Minimalgebühr Fr. 1.--

² Die Parkzonen entsprechen dem Parkzonenplan vom 10. Juli 2017.

Art. 2 Gebühren für Dauerparkieren und vorübergehende Sperrungen

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben.

a) Anwohnende (inkl. Nachtparkiergebühr)

Monatsbewilligung Fr. 60.--Fr. 720.--Jahresbewilligung

b) Handwerker (exkl. Nachtparkiergebühr)

Tagesbewilligung Fr. 6.--Wochenbewilligung Fr. 30.--Jahresbewilligung Fr. 300.--

SRV 81.3

1/2



c) Langzeitparkzone IVa (inkl. Nachtparkiergebühr)

Tagesbewilligung Fr. 10.--Monatsbewilligung Fr. 120.--Jahresbewilligung Fr. 1'440.--

d) Langzeitparkzone IVb (inkl. Nachtparkiergebühr)

Tagesbewilligung Fr. 8.-Monatsbewilligung Fr. 100.-Jahresbewilligung Fr. 1'200.--

e) Nachtparkiergebühr

Halbjahresbewilligung Fr. 180.--

- ² Die Gebühren sind für die ganze Geltungsdauer im Voraus zu bezahlen. Eine vorübergehende Hinterlegung der Bewilligung ist ausgeschlossen.
- ³ Für die vorübergehende Sperrung öffentlicher Parkplätze für Umzugsarbeiten oder Bauplatzinstallationen gilt der Gebührentarif Bauwesen.²⁾

Art. 3 Gebührenfreie Bewilligungen

Bewilligungen für ortsansässige Spitexdienste und für Ärzte im ambulanten Notfalleinsatz sind gebührenfrei.

Art. 4 Übergangsrecht

Bewilligungen, die bei Vollzugsbeginn dieses Tarifs bereits verkauft sind, behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablauf.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung des Parkierungsreglementes³⁾ durch den Regierungsrat auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

²⁾ SRV 27, Art. 5

³⁾ SRV 81.3